

Erklärungen des Beratungsempfängers

Anlage 4

zum Antrag auf Förderung einer Vor-Ort-Beratung für das folgende Wohngebäude:

Angaben zum Gebäude	
Straße:	Objekttyp: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F
Plz:	genaue Anzahl der Wohneinheiten:
Ort:	Baugenehmigung erteilt am: Monat / Jahr
	Bundesland:

1. Ich/Wir erkläre(n)

- 1.1. dass ich/wir einen Zuschuss zur Energieberatung nach den „Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung -“ vom 18. Juni 1998 und Änderungen vom 25. Juni 1999, 14. Juni 2000 und 12. Dezember 2002 für dieses Objekt weder erhalten noch beantragt habe(n);
- 1.2. dass in den vergangenen 8 Jahren keine aus öffentlichen Mitteln geförderte Energieberatung für dieses Objekt in Anspruch genommen wurde;
- 1.3. dass mir/uns die unter Nummer 1.1. genannten Richtlinien bekannt sind, die für eine Förderung vorgegebenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und insbesondere keine Ausschließungsgründe der Nummern 4.6 und 4.8 der Richtlinien gegeben sind;
- 1.4. mein/unser Einverständnis, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Zuschussberechtigung durch Einsicht in meine/unsere Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen prüfen kann;
- 1.5. dass ich/wir etwaige Rabatte oder Nachlässe auf die Beratungsrechnung bei der Bewilligungsbehörde anzeigen werde(n);
- 1.6. mein/unser Einverständnis, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Beratungsempfängers sowie die Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies verlangt.

2. Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen und zur Offenbarungspflicht:

Mir/Uns ist bekannt, dass die Erklärungen in den Nummern 1.1. bis 1.3. sowie Nr. 1.5. subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I. 1976, S. 2034, 2037)*) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

(Ort und Datum)

(Beratungsempfänger)

3. Erklärung zum Datenschutz

Ich/Wir erkläre(n) mein/unser Einverständnis, dass die Bewilligungsbehörde meine/unsere aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Überprüfung der jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist.

(Ort und Datum)

(Beratungsempfänger)

*) § 3 des Subventionsgesetzes

Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subventionen oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.